

## Newsletter – Mai 2016

### Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts-, Notar-, Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

*„Der Staatshaushalt muß ausgeglichen sein. Die öffentlichen Schulden müssen verringert werden. Die Arroganz der Behörden muß gemäßigt und kontrolliert werden. Die Zahlungen an ausländische Regierungen müssen reduziert werden, wenn der Staat nicht pleite gehen soll. Die Leute sollen wieder lernen zu arbeiten, statt auf öffentliche Rechnung zu leben!“. So sprach Marcus Tullius Cicero, römischer Redner und Staatsmann (106 - 43 v. Chr.) zu den Mächtigen. Geändert hat sich da wohl wenig...*

#### Arbeitsrecht:



Das alte „Lied vom Rauch“ hat jetzt auch das Bundesarbeitsgericht gesungen. Es hat sich in seinem Urteil vom 10.05.2016 (9 AZR 347/15) mit dem **Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz** beschäftigt.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden. Die ArbStättV geht damit davon aus, dass Passivrauchen die Gesundheit gefährdet. Bei Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber nach § 5 Absatz 2 ArbStättV nur insoweit Schutzmaßnahmen zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Allerdings haben die Bundesrichter den Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz nicht anerkannt. Zwar hat der Kläger nach § 5 Absatz 1 Satz 1 ArbStättV grundsätzlich Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz. Die Beklagte macht in ihrem Spielcasino jedoch von der Ausnahmeregelung in § 2 Absatz 5 Nummer 5 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) Gebrauch, die das Rauchen in Spielbanken ermöglicht. Sie muss deshalb Schutzmaßnahmen nur insoweit treffen, als es die Natur ihres Betriebs und die Art der Beschäftigung zulassen. § 5 Absatz 2 ArbStättV verpflichtet sie allerdings, die Gesundheitsgefährdung zu minimieren. Diese Verpflichtung hat sie mit der baulichen Trennung des Raucherraums, seiner Be- und Entlüftung sowie

der zeitlichen Begrenzung der Tätigkeit des Klägers im Raucherraum erfüllt.

### Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Auch bei Pflegeunternehmen muss die Unternehmensnachfolge sorgfältig vorbereitet und frühzeitig geplant werden. Dies ist das Fazit des **bpa-Kongresses „Strategische Nachfolgeplanung“** am 31. Mai 2016 in Leinfelden-Echterdingen, an dem rund 70 Betreiberinnen und Betreiber ambulanter Pflegedienste teilgenommen haben. Eingeladen hatte die Vizepräsidentin des bpa Susanne Pietowski. Als Referenten traten der Geschäftsführer der bpa-Servicegesellschaft Michael Diehl, Steuerberater Alexander Krysz sowie Rechtsanwalt Dr. Stefan Ulbrich von Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte auf.

Die rechtzeitige Regelung der Unternehmensnachfolge sichert den Bestand des eigenen Unternehmens, dient der langfristigen Bindung der Mitarbeiter und sichert die Kreditwürdigkeit des Unternehmens im Sinne des Ratings durch die Banken nach Basel III.

Die Gründe für Betriebsübergänge sind vielfältig. Häufig sollen die Unternehmen zu Lebzeiten innerhalb der Familie übertragen werden. Dabei steht neben der wirtschaftlichen Absicherung der Gründer, die Sicherung der Unternehmenskontinuität, der Minimierung der Steuerlast vor allem auch der Familienfrieden im Fokus.

Findet sich keine familieninterne Lösung, so wird häufig an einen Verkauf an Dritte gedacht (oftmals verdiente langjährige Mitarbeiter). Sowohl familieninterne als auch familienexterne Gestaltung erfordert eine umfassende Vorbereitung, um zunächst einmal ein nachfolgefähiges Unternehmen zu schaffen. Die Entwicklung und Umsetzung eines Nachfolgekonzeptes erfordert die intensive Zusammenarbeit von Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung.

## Pflegerecht:



Das Bundesverfassungsgericht hat mit einem Beschluss vom 11.01.2016 (1 BvR 2980/14) eine Verfassungsbeschwerde gegen den „**Pflegenotstand**“ als unzulässig verworfen.

Mehrere Beschwerdeführer sind mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen den „Pflegenotstand“ gescheitert. Das Bundesverfassungsgericht hat ihre Beschwerde mangels ausreichender Begründung für unzulässig erachtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat sinngemäß entschieden, dass sich nur in seltenen Ausnahmefällen der Verfassung konkrete Pflichten entnehmen lassen, die den Gesetzgeber zu einem bestimmten Tätigwerden zwingen. Ansonsten bleiben Aufstellung und normative Umsetzung eines Schutzkonzepts dem Gesetzgeber überlassen. Ihm kommt ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Die Entscheidung, welche Maßnahmen geboten sind, kann vom Bunderverfassungsgericht nur begrenzt nachgeprüft werden. Es kann erst dann eingreifen, wenn der Gesetzgeber seine Pflicht evident verletzt hat.

Wird mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung der grundrechtlichen Schutzpflicht gegenüber Pflegeheimbewohnern durch grundgesetzwidriges Unterlassen des Gesetzgebers geltend gemacht, muss der Beschwerdeführer hinreichend substantiiert vortragen, unter welchen Gesichtspunkten die bestehenden landes- und bundesrechtlichen Regelungen zur Qualitätssicherung evident unzureichend sind und inwieweit sich eventuelle Defizite in der Versorgung von Pflegebedürftigen in Pflegeheimen durch staatliche normative Maßnahmen effektiv verbessern ließen. Außerdem muss ein nicht in einem Pflegeheim wohnender Beschwerdeführer darlegen, dass die Notwendigkeit von stationärer Pflege für ihn hinreichend wahrscheinlich ist und dass sich die erwarteten Grundrechtsverletzungen weder durch die Wahl einer anderen zugelassenen Pflegeeinrichtung noch im Wege fachgerichtlichen Rechtsschutzes vermeiden oder beheben lassen.

## Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Das Fortschreiten des in den USA ansassigen Messenger-Dienstes „WhatsApp“ scheint unaufhaltsam. Das Kammergericht Berlin hat in diesem Zusammenhang ein interessantes Urteil gefallt (08.04.2916, Az. 5 U 156/14).

In der Sache ging es darum, dass **WhatsApp** seine AGB nur auf Englisch bereit hielt. Nach Ansicht des Gerichts ist WhatsApp verpflichtet, die **AGB auch in deutscher Sprache** vorzuhalten. Kein Kunde muss damit rechnen, einem umfangreichen, komplexen Regelwerk mit vielen Klauseln in einer Fremdsprache ausgesetzt zu sein. Solange die Bedingungen nicht ins Deutsche bersetzt sind, sind samtliche Klauseln intransparent und damit unwirksam.

## ber uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte ist eine bundesweit tatige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behorden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl egerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschaft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben ber die grundstandige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lsung fr unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Auerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Me-

tropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

**Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21  
E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)